

rasche Durchführung der Resolutionen 49/221 D und 50/206 F.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/212. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/207 B vom 11. April 1996 betreffend die Anwendung des Artikels 19 der Charta,

1. *stellt fest*, daß der Beitragsausschuß der Generalversammlung vor dem Ende ihrer einundfünfzigsten Tagung über Verfahrensasperte betreffend die Behandlung von Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen Bericht erstatten wird;

2. *macht sich* die Schlußfolgerung des Beitragsausschusses *zu eigen*, wonach die Nichtentrichtung des Mindestbetrags, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die die Komoren nicht zu vertreten haben²⁶;

3. *beschließt*, daß den Komoren daher die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder Verlängerungsantrag der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/213. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ und der entsprechenden Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁹ und des Rates der Rechnungsprüfer³⁰,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen

für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und seiner darauffolgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 1087 (1996) vom 11. Dezember 1996, worin der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 28. Februar 1997 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/209 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenüberzieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 10. Dezember 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127.520.046 US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 11. Dezember 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft,

²⁶ Siehe A/50/11/Add.2, Ziffer 12; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A*.

²⁷ A/51/494 und Add.1 und 2.

²⁸ A/51/700 und Korr.1.

²⁹ Siehe A/51/432, Anhang.

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. II*.